



**Sozialdemokratische Partei
Sektion Bubendorf**

Statuten



Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2003 im Rest. Rössli in Bubendorf von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Sie treten ab sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Kantonalpartei.

Bubendorf, 24. Oktober 2003

Der Präsident

Der Aktuar

gez.
Hanspeter Truniger

gez.
Roman Meier

Genehmigung durch die Geschäftsleitung
SP Baselland

Liestal, 19. Januar 2004

Der Präsident

Der Sekretär

gez.
Eric Nussbaumer

gez.
Thomas Zellmeyer

Artikel 1 **Name und Sitz**

- 1.1. Die Sozialdemokratische Partei Bubendorf ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei Baselland gemäss Artikel 5 der Statuten der SP Baselland. Sie ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 **Zweck**

Die SP Bubendorf setzt sich u.a. für eine offene, soziale umweltgerechte Politik in der Gemeinde ein.

Artikel 3 **Mitglieder**

- 3.1. Mitglied der Sektion kann werden, wer die Ziele der Sozialdemokratischen Partei unterstützt und die Statuten anerkennt.
- 3.2. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 4 **Organisation**

- 4.1. Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Artikel 5

Mitgliederversammlung

- 5.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl des Vorstandes
 - des Präsidenten/der Präsidentin
 - der Kassenrevisoren
 - die Änderungen der Statuten
 - die Genehmigung von Rechnung und Budget
 - die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - die Auflösung der Sektion
- 5.2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ausserdem können 1/5 der Mitglieder jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Artikel 6

Wahlen und Abstimmungen

- 6.1. Für Wahlen und Abstimmungen ist das absolute Mehr der stimmenden Mitglieder entscheidend. Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung der Sektion bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 7

Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- 7.2. Die Amtsdauer des Vorstandes dauert ein Jahr. Er ist wieder wählbar.
- 7.3. Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 7.4. Die Sitzungen des Vorstandes finden so oft statt, als es die Geschäfte erfordern.
- 7.5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Artikel 8

Finanzen

- 8.1. Die Sektion finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Mandatssteuern und Spenden.

Artikel 9

Auflösung

- 9.1. Im Falle einer Auflösung der Sektion wird das vorhandene Vermögen der Kasse der Kantonalpartei übergeben.

